

203014

**Fünfte Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über die Laufbahnen der  
Beamtinnen und Beamten  
des feuerwehrtechnischen Dienstes  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
(LVOFeu)**

Vom 18. Dezember 2007

Auf Grund des § 197 Abs. 4 und des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVOFeu) vom 1. Dezember 1985 (GV. NRW. S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2005 (GV. NRW. S. 844), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Formulierung „, geändert durch Verordnung vom 11. November 1997 (GV. NRW. S. 396)“ ersetzt durch die Formulierung „in der jeweils gültigen Fassung“.
2. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „achtzehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Anwärter nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu) an Laufbahnlehrgängen des Instituts der Feuerwehr für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst teil.“
4. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „achtzehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 5 werden die Wörter „zur Ausbildung“ ersetzt durch die Wörter „zu einer neunmonatigen Ausbildung“. Der letzte Satz in § 12 Abs. 5 wird gestrichen.
6. In § 18 Satz 2 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2007

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Ingo Wolf

33  
7122

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die  
Rechtsanwaltsversorgung, die Versorgung  
der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer  
und die Versorgung der Steuerberaterinnen  
und Steuerberater sowie zur Änderung  
des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat  
Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über die Zugehörigkeit der Steuerberater und  
Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen  
zum Versorgungswerk der Steuerberater im  
Land Nordrhein-Westfalen  
(Versorgungswerks-Änderungsgesetz NRW –  
VersWerkÄndG NRW)**

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die  
Rechtsanwaltsversorgung, die Versorgung der  
Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer  
und die Versorgung der Steuerberaterinnen und  
Steuerberater sowie zur Änderung des Staatsvertrages  
zwischen dem Freistaat Thüringen und dem  
Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit  
der Steuerberater und Steuerberaterinnen  
des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk  
der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen  
(Versorgungswerks-Änderungsgesetz NRW –  
VersWerkÄndG NRW)**

33

**Artikel 1  
5. Änderung des Gesetzes über die  
Rechtsanwaltsversorgung**

Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung (RAVG NW) vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 684), zuletzt geändert durch Artikel 22 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Satzung kann ein Höchsteintrittsalter vorsehen.“
2. § 11 Nr. 5 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „§§ 7 Abs. 2 und 12“ wird durch die Angabe „§§ 7 Abs. 3 und 12“ ersetzt.

7122

**Artikel 2**

**5. Änderung des Gesetzes über die Versorgung der  
Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer**

Das Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 19 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Satzung kann ein Höchsteintrittsalter vorsehen.“
2. In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:  
„Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden; die Einzelheiten werden in der Satzung geregelt.“

33

**Artikel 3****5. Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater**

Das Gesetz über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBVG NW) vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 20 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen gemäß Nummer 1 oder 2, deren Mitgliedschaft gemäß Absatz 3 Satz 1 geendet hat, wenn die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen beendet wird.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere regelt die Satzung. Die Satzung kann insbesondere vorsehen, dass die Mitgliedschaft auf Antrag erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 in der Person eines Mitglieds entfallen. Die Satzung kann ein Höchst Eintrittsalter vorsehen.“

3. § 9 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Versorgungseinrichtung“ werden die Wörter „eines anderen Berufsstandes“ eingefügt.

33

**Artikel 4**

**Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. September/13. Oktober 2003 (Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung der Steuerberater in Thüringen)**

Dem am 30. August 2007 in Erfurt und am 16. August 2007 in Düsseldorf unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt. Die Änderung des Staatsvertrages wird als Anlage zu diesem Gesetz bekannt gemacht. Der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages gemäß Artikel 2 des Staatsvertrages wird gesondert bekannt gemacht.

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2007

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linsen

Die Ministerin  
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Christa Thoben

Der Minister  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
für den  
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Eckhard Uhlenberg

Die Justizministerin  
Roswitha Müller-Piepenkötter

Anlage

**Staatsvertrag  
zur Änderung des Staatsvertrages  
zwischen dem Freistaat Thüringen  
und dem Land Nordrhein-Westfalen  
über die Zugehörigkeit der Steuerberater  
und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen  
zum Versorgungswerk der Steuerberater im  
Land Nordrhein-Westfalen  
(Änderungsstaatsvertrag zur Versorgung  
der Steuerberater in Thüringen)**

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Finanzministerin,

und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister,

schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

Der Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. September/13. Oktober 2003 (GVBl. 2004, S. 107; GV. NRW. S. 778) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Rechtsverhältnisse der in Satz 1 genannten Personengruppen finden die Ausnahmenvorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW) vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 661) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

**Artikel 2**

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Erfurt, den 30. August 2007

Für den Freistaat Thüringen

Die Finanzministerin

Birgit Diezel

Düsseldorf, den 16. August 2007

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linsen